



HVBG

HVBG-Info 21/1992 vom 20.08.1992, S. 1919 - 1923, DOK 754.14/017-OLG

Zum Haftungsausschluß gemäß § 636 RVO für einen Träger einer Betriebskantine - Urteil des OLG Koblenz von 03.03.1992 - 3 U 865/91

Das OLG Koblenz hat mit Urteil vom 3.3.1992 - 3 U 865/91 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Sind die Träger von Betriebskantine und Betrieb nicht identisch, wird die Anerkennung eines in der Kantine erfolgten Sturzes eines Betriebsangehörigen als Arbeitsunfall allein schon durch das äußere Erscheinungsbild der Einordnung der Kantine in den betrieblichen Organismus des Unternehmens, für dessen Bedienstete sie in erster Linie vorgesehen ist, getragen.
2. Wer Ansprüche wegen eines Sturzes auf einen baulich zugelassenen Fußbodenbelag erhebt, muß beweisen, daß an der Unfallstelle eine über das normale Maß hinausgehende Glätte vorhanden war. Dieser Beweis muß grundsätzlich schon an Ort und Stelle entweder mit einem Meßgerät oder in sonst zugelassener Weise erbracht bzw. gesichert werden.